

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE HOCHSCHÜLER:INNENSCHAFT (SOZIALFONDS)

I. Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler:innenschaft ist, soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien. Ausgeschlossen von Unterstützungsleistungen sind Mitarbeiter:innen der Hochschüler:innenschaft sowie ehemalige Mitarbeiter:innen, sofern deren Bezug in den letzten 12 Monaten mindestens 800 Euro betragen hat. Bevorzugt bei der Vergabe von Mitteln werden Personen mit einem beschränkten oder keinem Arbeitsmarktzugang.
- (2) Förderbar sind Lebenserhaltungskosten, Mietkosten, studentische Betriebsmittel, Kosten für Psychotherapie, Kosten für Kinderbetreuung sowie alle sonstige Härtefälle, wenn die ansuchende Person ohne eigenes Verschulden einen solchen erleidet.
- (3) Auf die Gewährung von Unterstützungen durch die Hochschüler:innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.

II. Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die Antragssteller:in nicht bei ihren Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen.
- (2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinie gelten alle in die Haushaltskasse der Antragsteller:in, deren Partner:in und deren Kinder(n) fließenden Gelder wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Studienförderungsgesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Länder, Gemeinden und anderen Organisationen, Beihilfen, Stipendien, Unterhaltszahlungen, Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten bzw. dem Freundinnenkreis.
- (3) Als Ausgaben werden zur Gänze angerechnet: Mietkosten, Energiekosten, Kosten für Telefon, Rundfunk, Fernsehen und Haushaltsversicherung, Krankenversicherung, Kosten für den öffentlichen Nahverkehr.
- (4) Lebenserhaltungskosten und für das Studium notwendige Aufwendungen werden zur Gänze angerechnet.

III. Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützung sind ausschließlich per Email an das Sozialreferat der Hochschüler:innenschaft Akademie der Bildenden Künste Wien zu stellen.
- (2) Das Ansuchen muss Name und Emailadresse der Studierenden beinhalten. Zudem sind folgende Informationen beizulegen:
 - Fortlaufende Kontoauszüge der letzten zwei Monate inklusive aktuellem Kontostand
 - Einkommensbestätigungen, falls vorhanden
 - Information darüber, ob ein Studienbeitrag zu entrichten ist sowie ob finanzielle Nachweise zur Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels erbracht werden müssen.
 - Darlegung der Einnahmen/Ausgaben sowie allfälligen Unterstützungen durch Familie, Freunde etc.
 - Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern
 - Darlegung der Gründe für die finanzielle Belastung sowie, wenn vorhanden, Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge für die konkrete Notlage

IV. Höhe der Unterstützung

- (1) Die Höhe der innerhalb von 12 Monaten gewährten Unterstützung beträgt im Kalenderjahr 2025/2026 500 Euro. Es sind Mehrfachantragstellungen möglich, jedoch bis zu einer maximalen Fördersumme von 500 Euro binnen 12 Monaten. Die Fördersumme orientiert sich an beigelegten Rechnungen sowie der Darlegung der Situation.
- (2) Für Studierende, die einen Studienbeitrag zu entrichten haben, besteht die Möglichkeit einer Antragsstellung ausschließlich zur Überbrückung der Studiengebühren, unabhängig davon, ob bereits eine Unterstützung aus dem Sozialfonds gewährt wurde.
- (3) Die maximale Fördersumme beträgt wie in Abs. 1 festgehalten 500 Euro innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Antragstellung.

V. Verfahren

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Verständigung der Antragsteller:in mitgeteilt.
- (2) Die Entscheidung über das Ansuchen wird in einem Gremium gefällt, bestehend aus Vertreter:innen des Sozialreferats, des Vorsitz und des Wirtschaftsreferats.

VI. Datenschutz

- (1) Die Daten werden vertraulich und an einem geschlossenen Ort verwahrt. Die Daten werden zu Zwecken der Förderung aus dem Sozialfonds verarbeitet und gespeichert. Nach Gewährung/Ablehnung der Unterstützung werden die Daten vernichtet.
- (2) Daten können an die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH Bundesvertretung) weitergegeben werden und zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form verwendet werden.
- (3) Werden persönliche Daten von anderen Personen (Krankheit von Familienangehörigen, Kontoauszug von Verwandten etc.) preisgeben oder beigelegt, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, eine Zustimmung dieser Personen beizuschaffen, damit der Antrag bearbeitet werden kann.
- (4) Mit der Übermittlung der Unterlagen bestätigt die Antragsteller:in, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

VII. Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Auszahlung des Betrags erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisung. Es ist daher unbedingt notwendig, die entsprechenden Kontodaten korrekt anzugeben.
- (2) Förderungen aus dem Sozialfonds müssen bei wahrheitsgemäßer Antragstellung nicht zurückerstattet werden.
- (3) Die Dauer der Bearbeitung beträgt zwischen einer und vier Wochen ab Einlangen des Antrags auf Unterstützung per email an ohsozialreferat@akbild.ac.at.